

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „unperform“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von künstlerischen Produktionen und Veranstaltungen in den Bereichen Theater, Tanz, Literatur und Performance.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
3. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste

- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder im Falle ihrer Abwesenheit sich fernschriftlich oder fernmündlich an der Beschlussfassung beteiligen können. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.
8. Die Vorstandssitzung leitet jeweils einer der Vorsitzenden. Beginnend mit dem ersten Vorsitzenden wechseln sich die Vorsitzenden in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender mit der Leitung der Sitzungen ab.

9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von neun zehnteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

kunst- und kulturverein spedition e.v.
Beim Handelsmuseum
28195 Bremen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 21.02.2017 errichtet (verabschiedet).